

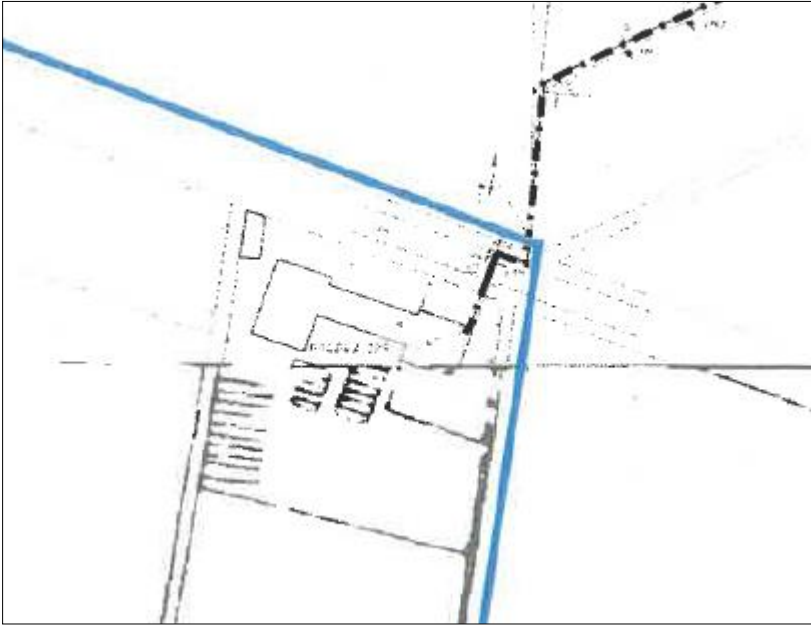
Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Bürger, der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Erneuten Öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“
der Gemeinde Wehrbleck**

sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
Bürger				
			Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Nachbarkommunen				
1	Samtge- meinde Rehden	29. 8. 24	Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Rehden und ihrer Mitgliedsgemeinden werden weder Anregungen noch Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wehrbleck vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
2	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Sulingen	5. 9. 24	Von dem B-Plan Nr. 8 ist kein Flurbereinigerungsverfahren der Geschäftsstelle Sulingen betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	9. 9. 24	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Sollte für die Biogasanlage eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz erforderlich sein, bitten wir um rechtzeitige Information. Ansonsten gelten die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 14.1.2029 weiter. Inhalt der Stellungnahme vom 14.1.2019: <i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</i>	Abwägung zur Stellungnahme vom 14.1.2019: <i>Der Planausschnitt und ein Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung der Leitungsbelange werden in die Begründung eingefügt.</i>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			 <p data-bbox="416 943 1489 1005"><i>[Ausschnitt aus dem beigefügtem Plan, soweit im Geltungsbereich (blaue Linie) Leitungen (schwarze Strich-Punkt-Linie) eingezeichnet sind]</i></p> <p data-bbox="416 1037 932 1198"><i>Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</i></p> <p data-bbox="416 1232 936 1326"><i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i></p> <p data-bbox="416 1346 940 1507"><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, daß Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p> <p data-bbox="416 1527 948 1590"><i>Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</i></p>	<p data-bbox="967 1527 1517 1590"><i>Die Telekom wird am weiteren Verfahren ordnungsgemäß beteiligt werden.</i></p>
4	EWE Netz GmbH, Oldenburg	29. 8. '24	<p data-bbox="416 1621 890 1684">Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p data-bbox="416 1704 948 1798">Im angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	<p data-bbox="967 1621 1394 1653">Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss																																	
5	Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH	19. 9. '24	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Leitungen und verfüllten Bohrungen wird in Kap. 4.5 der Bebauungsplanbegründung eingefügt werden.</p> <table border="1" data-bbox="421 748 1528 1261"> <thead> <tr> <th colspan="3">Betroffene Betriebseinrichtungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Leitungsabschnitt</td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>Schutzstreifenbreite (m)</td> <td>Medium</td> </tr> <tr> <td>30076 WBLK 31-30073</td> <td>4</td> <td>Öl</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Kabelabschnitt</td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td></td> <td>Typ</td> </tr> <tr> <td>02-ST0007</td> <td></td> <td>Strom MS-Freileitung</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Bohrung</td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>Schutzradius (m)</td> <td>Medium / Status</td> </tr> <tr> <td>WEHRBLECK 2 /01 ETRS89-East: 32 477099.1 – North: 5832010.1</td> <td>5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>WEHRBLECK 32 /01 ETRS89-East: 32 476825.0 – North: 5832139.2</td> <td>5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> </tbody> </table>	Betroffene Betriebseinrichtungen			Leitungsabschnitt			Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium	30076 WBLK 31-30073	4	Öl	Kabelabschnitt			Name		Typ	02-ST0007		Strom MS-Freileitung	Bohrung			Name	Schutzradius (m)	Medium / Status	WEHRBLECK 2 /01 ETRS89-East: 32 477099.1 – North: 5832010.1	5	Verfüllt	WEHRBLECK 32 /01 ETRS89-East: 32 476825.0 – North: 5832139.2	5	Verfüllt
Betroffene Betriebseinrichtungen																																					
Leitungsabschnitt																																					
Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium																																			
30076 WBLK 31-30073	4	Öl																																			
Kabelabschnitt																																					
Name		Typ																																			
02-ST0007		Strom MS-Freileitung																																			
Bohrung																																					
Name	Schutzradius (m)	Medium / Status																																			
WEHRBLECK 2 /01 ETRS89-East: 32 477099.1 – North: 5832010.1	5	Verfüllt																																			
WEHRBLECK 32 /01 ETRS89-East: 32 476825.0 – North: 5832139.2	5	Verfüllt																																			



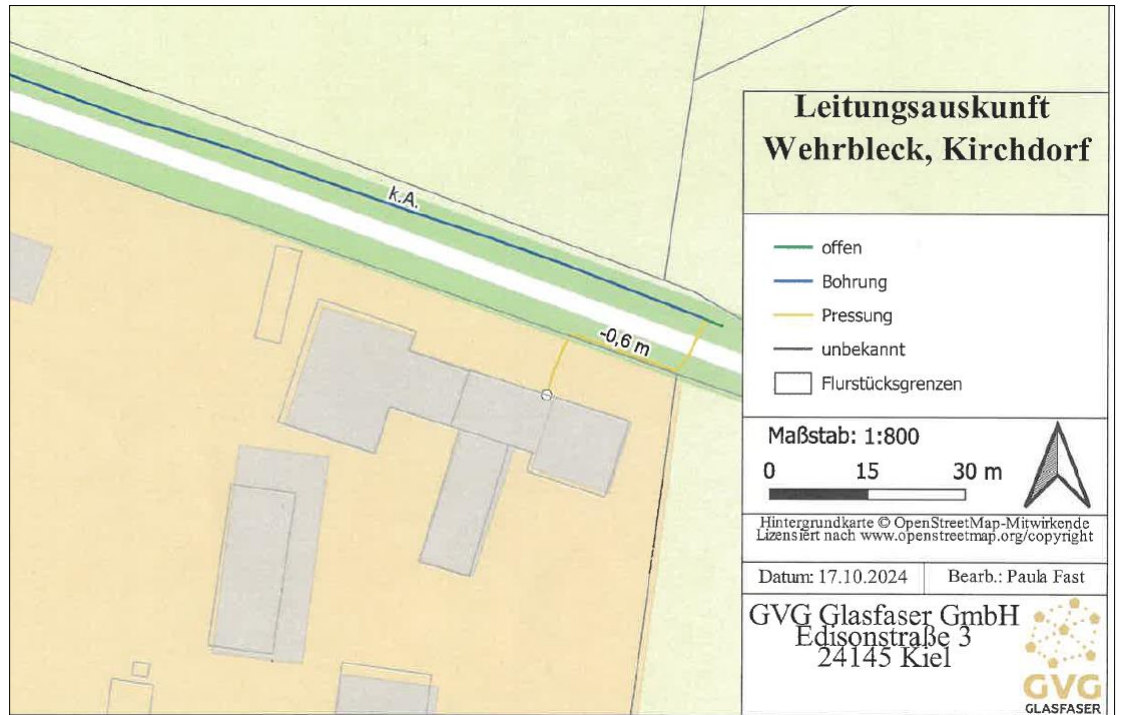
N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				<p>[Die rote Linie im Teilgeltungsbereich stellt eine Ölleitung, die rote Strichellinie ein Kabel und die durchkreuzten schwarzen Kreisflächen verfüllte Ölbohrungen dar]</p>
			<p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird zusammen mit der Karte in die Bebauungsplanbegründung eingefügt.</p> <p>Die Bauleitplanung macht keine Vorgaben zur Kostenträgerschaft bezüglich Maßnahmen an den Leitungen und Bohrungen.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p style="padding-left: 40px;">ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Leitungsbetrieb Voigtei, Voigtei 69, 31595 Steyerberg, Tel: 0 57 69/90</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung, auch durch die bauausführende Firma, bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.</p> <p>Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.</p> <p>Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die ETRS89/UTM-Koordinaten dienen der unverbindlichen Vorinformation.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen und konkreten Maßnahmen auf der Kompensationsfläche zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Im Leitungsbereich ist lediglich eine besondere Form der Grünlandbewirtschaftung geplant. Die Festsetzung einer „Bauverbotszone“ i.S. einer „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, und ihre Nutzung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) ist nicht geboten.</p> <p>Im Schutzstreifen ist keine Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern getroffen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird mit den oben schon genannten in die Bebauungsplanbegründung eingefügt werden.</p> <p>Die Schutzanweisung betrifft die nachfolgenden Planungs- und Handlungsebenen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingefügt.</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wird am weiteren Verfahren ordnungsgemäß beteiligt werden. Außerdem wird ein Hinweis in die Planbegründung eingefügt werden, daß Exxon auch auf der Vorhabensebene beteiligt werden soll.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>[Die der Stellungnahme beiliegende 8-seitige Broschüre „Schutzanweisungen Erdgas- und Erdölleitungen“ ist hier aus Maßstabs- und aus Platzgründen nicht abgedruckt]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	GVG Glasfaser GmbH	17.10.24	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage zur Leitungsauskunft.</p> <p>An der vorgebrachten Anschrift nahe Strange, Wehrbleck, 27245 Kirchdorf existieren Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen. Eine Karte über die genaue Lage der Bestandsleitungen finden Sie im Anhang.</p> <p>Des Weiteren beachten Sie bitte die weiteren Anhänge wie unsere Kabelschutzanweisung und ggf. ergänzende Bohrprotokolle.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Leitung wird in die Bebauungsplanbegründung eingefügt.</p>



[Die ebenfalls angehängten „Hinweise zum Schutz unterirdischer Telekommunikationsanlagen der GVG Glasfaser GmbH und der zugehörigen GVG Netzgesellschaften“ (3 Seiten) sowie Bohrprotokolle (6 Seiten) sind aus Maßstabs- und aus Platzgründen nicht abgedruckt]

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
7	Landes- amt für Bergbau, Energie und Geologie	7. 10. '24	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Altbergbau</p> <p>Durch das Vorhaben sind Erdöl- und Erdgasbohrungen der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover betroffen. Um Erdöl- und Erdgasbohrungen, die während der Teufarbeiten oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, ist ein Sicherheitsradius von 5 m von Bebauung frei zu halten. Es wird gebeten Exxon Mobil am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bergbau: West</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen sowie Ölbohrungen. Für Ölbohrungen gelten pauschale Sicherheitsabstände, um dem Schutzziel des §9 BVOT zu entsprechen. Entlang jeder erdverlegte bergbauliche Leitungen ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Betroffen sind bergbauliche Anlagen des folgenden Betreibers:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover.</p> <p>Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen. Wir bitten Sie, sich mit dem vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Exxon ist am Verfahren beteiligt worden und hat unter dem 19.9.2024 Stellung genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechendes wird anhand der von Exxon vorgelegten Daten in die Planbegründung eingefügt werden.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss																												
			<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster @ lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle</p> <table border="1" data-bbox="421 1115 1536 1675"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(nicht angegeben)</td> <td>(nicht angegeben)</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> <tr> <td>(nicht angegeben)</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldleitung</td> <td>Rückbau</td> </tr> <tr> <td>Erdölleitung Wehrbleck 32 - Wehrbleck 2</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldleitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> <tr> <td>Erdölleitung Wehrbleck 31 - Wehrbleck 2</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdölleitung Wehrbleck 2 - Ltg 02-2000</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldleitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> <tr> <td>Erdölleitung Wehrbleck 21 - Wehrbleck 2</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldleitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Leitung ist nicht weiter benannt. Aufgrund der umliegenden Leitungen (Fluid: Erdöl) ist diese Leitung voraussichtlich der EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH zuzuordnen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	Rückbau	Erdölleitung Wehrbleck 32 - Wehrbleck 2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	Stilllegung - vorübergehend	Erdölleitung Wehrbleck 31 - Wehrbleck 2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdölleitung Wehrbleck 2 - Ltg 02-2000	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	Stilllegung - vorübergehend	Erdölleitung Wehrbleck 21 - Wehrbleck 2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	Stilllegung - vorübergehend	<p>Exxon ist am Verfahren beteiligt worden und hat unter dem 19.9.2024 Stellung genommen. Danach verläuft lediglich eine Leitung durch den Nordosten des Teilgeltungsbereich, in dem Grünland mit eingeschränkter Bewirtschaftungsintensität vorgesehen ist.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																													
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																													
(nicht angegeben)	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	Rückbau																													
Erdölleitung Wehrbleck 32 - Wehrbleck 2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	Stilllegung - vorübergehend																													
Erdölleitung Wehrbleck 31 - Wehrbleck 2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	betriebsbereit / in Betrieb																													
Erdölleitung Wehrbleck 2 - Ltg 02-2000	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	Stilllegung - vorübergehend																													
Erdölleitung Wehrbleck 21 - Wehrbleck 2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	Stilllegung - vorübergehend																													



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p>	<p>Wie die ausgelegten Plandokumente zeigen, betrifft die Planung Windenergieanlagen nicht.</p> <p>Die Belange des Bodens sind angemessen abgewogen worden. Insbesondere ist dem 'Optimierungsgebot' des § 1a BauGB entsprochen, indem nur im notwendigen Umfang Fläche für die bauliche Nutzung in Anspruch genommen wird und dies in einem Bereich erfolgt, der bereits zu wesentlichen Teilen bebaut ist. Dies ist in den zur Verfügung gestellten Planunterlagen ausgeführt und schon aus der Planzeichnung leicht ersichtlich.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutz-gesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	<p>Die Belange des Bodens sind im vorgelegten Umweltbericht angemessen dargelegt.</p> <p>Wie die ausgelegten Planunterlagen zeigen, ist in dem für die Bebauung vorgesehen Bereich kein besonders schutzwürdiger oder empfindlicher Boden, der zu berücksichtigen wäre. Die übrigen Ausführungen richten sich an die Vorhabens- bzw. gar die Durchführungsebene.</p> <p>Die vorgesehenen, beschriebenen Maßnahmen am Grünland sehen keinen Bodenabtrag vor und entsprechen den natürlichen Standortbedingungen.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Bau- maßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Bau- grundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Bau- grunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkei- ten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 4.3.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07- 2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertrete- nen Belange haben wir keine weiteren Hin- weise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumpla- nerischen Belangen etc. ableiten und voraus- schauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuel- len Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme er- setzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvor- schriften und Normen erforderliche Geneh- migungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, sol- len im Sondergebiet Baumaßnahmen erfolgen. Die Übernahme eines Hinweis auf den NIBIS- Kartenserver erscheint angesichts der beschrie- benen Einschränkungen entbehrlich,</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, daß das Lan- desamt trotz § 4 Abs. 2 Sätze 5 und 6 BauGB und Kenntnis des Geltungsbereiches keinen Hinweis darauf gibt, ob dort Salzabbaugerech- tigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind.</p>
8	Land- kreis Diepholz	14. 10. 24	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmen- den öffentlichen Belange ist zu der von Ih- nen beabsichtigten Planung Folgendes zu sa- gen:	



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen zum derzeitigen Stand der Planung keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem beantragten Vorhaben, folgende Punkte sind im weiteren Verlauf der Planung ergänzend zu bearbeiten und weitere Unterlagen zu erstellen:</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation sind aus naturschutzbehördlicher Sicht entsprechend der letzten Stellungnahme der UNB vom 07.10.2020 nicht ausreichend. Insbesondere die Vorschläge für die nördlichen Flächen stellen lediglich einen Erhalt der Flächen sicher, während praktisch keine Aufwertung der Fläche erfolgt. Eine Beauftragung, die den Erhalt einer Fläche im derzeitigen Zustand sicherstellt, stellt keine naturschutzfachliche Aufwertung und keine Kompensation dar. Die Abwägung des Planverfassers ist diesbezüglich auch naturschutzrechtlich nicht nachvollziehbar, da potenzielle Auflagen einer nicht weiter verfolgten Schutzgebietsausweisung in keinem Zusammenhang mit den Erfordernissen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen. Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Auch die weiteren Maßnahmen - mit Ausnahme der Kiebitzstreifen - sind zur vorgesehenen Zielerreichung ungeeignet. Zur Herstellung eines Extensivgrünlands, welches als Kompensationsmaßnahme anerkannt ist, sind mindestens folgende Maßnahmen vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Umbruch der Grünlandflächen (auch nicht zum Zwecke Neueinsaat) 2. keine Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen (Drainage, Gräben o.ä.) 3. keine Veränderungen der Bodenoberfläche (insbesondere Erhaltung von Mulden und Senken) 4. keine Bewirtschaftung der Flächen vor dem 15.06.; kurzrasige Mahd der Fläche ab dem 15.06. in zwei bis drei Mähdurchgängen pro Jahr. 	<p>Während der Erarbeitung des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes wurde vereinbart, das damalige Intensivgrünland (s. Begründung zum Vorentwurf vom 6.6.2018) im westlichen Teilgeltungsbereich mittels der Maßnahmen aufzuwerten, die in der Eingriffsbeurteilung aufgeführt sind. Diese Maßnahmen entstammten überwiegend der damaligen Naturschutzgebietsplanung und wurden noch erweitert. Der Bebauungsplan wurde damals bis zur Vorlage für den Satzungsbeschluss geführt, die Kompensation vereinbart und durchgeführt.</p> <p>Seither sind weitere vier Jahre vergangen und die Maßnahmen zeigen die angestrebte, aufwertende Wirkung. Die geplante Aufwertung ist bereits erfolgt, eine weitere für die Kompensation nicht notwendig.</p> <p>Dies wird in der Planbegründung ergänzend dargelegt werden.</p> <p>Wie oben dargelegt, ist das Kompensationsziel bereits während der (verlängerten) Planaufstellung durch die vereinbarten Maßnahmen bereits erreicht worden.</p> <p>Gleichwohl ist der Vorhabenträger bereit, die angeregten Punkte 1-5 und 7-8 dauerhaft durchzuführen, aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen. Daher werden die Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die angeregte Maßnahme Nr. 6 (dreijähriger Verzicht auf Düngung, Erhaltungsdüngung, Gülleverzicht) wird vor dem Hintergrund der schon mehrjährig erfolgten, sukzessiven Ausmagerung so festgesetzt, daß die Gülleausbringung und die Düngung oberhalb der Grünlanderhaltungsdüngung unzulässig sind.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>5. Mäharbeiten sind von innen nach außen oder nur von einer Seite her durchzuführen. Entlang von Hecken und Gehölzbeständen ist ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,50 m Breite bis zum 01.08. stehenzulassen</p> <p>6. Während der ersten drei Jahre ist die Verwendung jeglicher Düngung (organischer und mineralischer) untersagt. Sollte nach Ablauf dieser Frist bzw. schon vorher, eine Grünlanderhaltungsdüngung erforderlich werden, ist diese im Einvernehmen mit der UNB des Landkreises Diepholz abzustimmen; das Aufbringen von Gülle ist nicht zulässig.</p> <p>7. Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen nicht eingesetzt werden</p> <p>8. Die Flächen (auch Teilflächen) dürfen nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. Sie sind zum Winterhalbjahr kurzrasig zu hinterlassen. Anfallendes Mähgut darf grundsätzlich nicht auf der Fläche verbleiben.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>Der UWB liegt eine Antragsplanung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,10 WHG vor, die die Niederschlagswasserbeseitigung für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 umfasst.</p> <p>Dieses wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird hier unter dem Az: 66.31.03-10 Vg. 6610 geführt.</p> <p>Die UWB hat der Antragstellerin (Rohlfs Biogas KG) bereits mehrfach schriftlich mitgeteilt, dass der Antrag zu den näher genannten Sachverhalten überarbeitet werden muss, damit eine weitere Bearbeitung möglich ist.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die bei der UWB eingereichten Antragsplanung nicht die unter Ziffer 5.7 des Erläuterungsberichts zum B-Plan Nr. 8 textlich genannte Lösung „in Form“ einer ca. 3.000 m² großen Versickerungsmulde mit einer Einstautiefe von 30,2 cm beinhaltet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger ist gesondert auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, den Wasserrechtsantrag zu überarbeiten.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Seitens der UWB ist in diesem Zusammenhang eine Vergleichsrechnung zur Bemessung einer zentralen Versickerungsanlage durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass die mit einer Größe von rd. 3.000 m² zeichnerisch festgesetzten Fläche der Zweckbestimmung „Regenrückhalte- und Versickerungsbecken“ dafür ausreichend sein dürfte, um ein ausreichend großes Versickerungsbecken (von der UWB überschlägig berechnet mit den erforderlichen oberen Abmessungen von mind. 71 m x 34 m, erforderliche Sohlentiefe von 0,7 m, Bemessungseinstautiefe von 0,5 m, Böschungsneigung 1 : 2) realisieren zu können.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass laut den vorgesehenen B-Planfestsetzungen sowohl die Versickerung als auch die Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung (entspr. 2 l/(s x ha) zulässig ist und der Aussage unter Ziffer 5.7 des Erläuterungsberichts, wonach ggf. weitere notwendige Rückhalte- oder Versickerungsanlagen auch im übrigen Sondergebiet grundsätzlich planungsrechtlich zulässig sind, bestehen gegenüber den aktuellen Inhalten des B-Planes Nr. 8 aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundversorgung mit Löschwasser, wie auf Seite 55 der Begründung beschrieben, entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Gemeinde gewährleistet wird. In Anlehnung an das DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. ist für das Sondergebiet „Bioenergieträger“ eine Löschwassermenge von mindestens 144 m³/h = 2.400 l/min für die Dauer von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m geplant. - die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr angelegt werden. 	<p>Die Gemeinde dankt der UWB für die Bemühungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechendes in die Planbegründung eingefügt.</p> <p>Der Hinweis zur Löschwasserversorgung in Kap. 8.1 der Bebauungsplanbegründung wird entsprechend angepasst werden.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</p> <p>Grundsätzlich werden alle planungsrechtlichen Hinweise und Anregungen aus den vorhergehenden Beteiligungen zur Prüfung aufrechterhalten, da diese aus hiesiger Sicht wichtig sind, für eine belastbare Planung der Gemeinde und der damit verbundenen Planungssicherheit des Plannutzers.</p> <p>Planungsrechtliche Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p><i>Es erscheint zumindest fragwürdig, ob die zulässigen Nutzungen jeweils der Zweckbestimmung des Sondergebietes zugeordnet werden können. Dies gilt insbesondere für die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ und „Betriebsstätte eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens“. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde detaillierter ausführen, inwiefern das geplante Sondergebiet sich wesentlich von einem Industriegebiet unterscheidet.</i></p>	<p>Auf die diesbezüglichen Abwägungen wird verwiesen.</p> <p>Abwägung zu den planungsrechtlichen Hinweisen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p><i>In der Planbegründung wird folgendes dargelegt werden: Im geplanten Sondergebiet sind ausschließlich die im Bebauungsplan aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig. Wegen der Emissionen der vorgesehenen Holzhackeranlage ist zumindest in einem Teil des Plangebietes der Störgrad eines Industriegebietes notwendig. Würde man dementsprechend ein Industriegebiet festsetzen und den Katalog der zulässigen Nutzungen (§ 9 BauNVO) gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO derart spezifizieren, daß nur noch die wenigen gewünschten Nutzungen zulässig sind, dann wäre die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes nicht gewahrt. Für eine hochspezifische Gliederung von Industriegebieten in der Gemeinde untereinander gem. § 1 Abs. 4 BauNVO fehlt ein weiteres, nicht oder nur komplementär eingeschränktes Industriegebiet.</i></p> <p><i>Die ausnahmsweise zulässige Nutzung „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ ist im Norden des Plangebietes seit alters her vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich diese Nutzung positiv weiterentwickelt und bauliche Anpassungen erfordert; solches soll nicht ausgeschlossen sein. Eine Unvereinbarkeit mit oder auch nur eine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes hat sich in der bisherigen Entwicklung nicht gezeigt und wird auch nicht erwartet.</i></p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><i>Für die Begrenzung der Betriebsweise einer Anlage zur Zerkleinerung von Holz in Form von Tagen pro Jahr und Stunden pro Tag mangelt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Es mangelt dieser Form der textlichen Festsetzung an einer bodenrechtlichen Relevanz. Möchte die Gemeinde hieran festhalten, könnte unter Umständen eine Regelung über einen städtebaulichen Vertrag eine Alternative darstellen.</i></p> <p><i>Es wird nicht empfohlen den unteren Bezugspunkt mit Hilfe von § 5 Abs. 9 NBauO festzusetzen, da dies mitunter zu Unklarheiten führen kann.</i></p>	<p><i>In der Vergangenheit wurde dem landwirtschaftlichen Betrieb die Produktion von Energieträgern in unterschiedlichen Varianten von Holz etabliert. Die Holzbeschaffung hat teilweise Züge eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens. Deshalb soll auch eine solche offizielle „Betriebsstätte“ nicht ausgeschlossen sein. Auch hier hat sich bisher keine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes gezeigt; angesichts des für die Zweckbestimmung notwendigen Betriebsablaufs und Fuhrparks wird eine Übereinstimmung und nicht eine Beeinträchtigung der Gebietsbestimmung erwartet.</i></p> <p><i>Die Gemeinde sieht es als eine Eigenschaft der Anlage an, daß sie nur temporär betrieben wird. Deshalb ist die Regelung auch als Festsetzung zur Art der Nutzung getroffen und auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO gestützt worden.</i></p> <p><i>Die Gemeinde möchte an der Regelung festhalten. Sie nimmt sehr gerne die Anregung auf und wird sicherheitshalber zusätzlich einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger über den temporären Hackerbetrieb schließen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hatte wegen der großen Ausdehnung des Gebietes und der zu erwartenden Gebäude die Geländeoberfläche als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gewählt. Dies hat den Vorteil, daß die Bauhöhe der Geländehöhe angepaßt ist. Bei eventuellen Unklarheiten ist dann ein Spielraum gegeben, der – wie bei anderen Sachverhalten wie z.B. den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auch – durch die Baugenehmigungsbehörde ausgefüllt wird. Dies erleichtert in einem solchen eventuellen Fall die Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen und dient ihrer Anpassung an die während der Entscheidungsfindung herrschenden städtebaulichen Verhältnisse.</i></p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><i>Es sind grundlegende Ausführungen zur Auswirkungen der Anlage, welche der 12. BIm- SchV unterliegt, in die Planung aufzunehmen.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis in Kap. 7 der Bebauungsplanbegründung wird geändert und dahingehend ergänzt:</i></p> <p><i>„Vielmehr wird durch die Begrenzung der Einsatzstoffe auf Wirtschaftsdünger und pflanzliche, also schwefelarme Materialien das Risiko bei einem Störfall im Vergleich zu einer „Cofermentations-Biogasanlage“ gemindert. In der Umgebung des Plangebietes sind keine Gebiete oder Anlagen vorhanden oder geplant, die gem. Störfallverordnung empfindlich sind (dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege, unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete). Als maßgebliche Umgebung wird hier ein Abstand von 200 m angesehen, bei dem der Schwefelwasserstoff-Störfall- Konzentrationsleitwert gem. den Annahmen der KAS-32 (Kommission für Anlagensicherheit, Arbeitshilfe 32) unterschritten wird und der auch mögliche Einwirkungen durch Brände und Explosionen abdeckt.</i></p> <p><i>In diesem Abstand liegen lediglich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- das Wohnhaus des Anlagenbetreibers im Plangebiet, wobei Einzelhäuser nicht schutzbedürftig i.S.d. Abstandsgebotes sind,</i> <i>- ggf. künftig ein Betriebsleiterwohnhaus und / oder eine Hofstelle, für das / die dasselbe gilt,</i>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Planungsrechtliche Hinweise und Anregungen aus der 1. öffentlichen Auslegung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. künftig ein Gebäude oder Räume für Informationsvermittlung, das / die lediglich dem vorübergehenden Aufenthalt eines wechselnden Benutzerkreises dienen bzw. durch geringe Nutzerzahlen gekennzeichnet und somit ebenfalls nicht schutzbedürftig i.S.d. Abstandsgebotes sind, und - Gemeindefraßen, die eine geringe Verkehrsfrequenz- und -bedeutung haben. <p>Die Gemeindefraßen werden auch für die Tageserholung genutzt, dies rechtfertigt nicht eine Klassifizierung als Freizeitgebiet. Auch der Schutzstatus der Umgebung als Landschaftsschutzgebiet rechtfertigt nicht die Einstufung als „besonders wertvolles“ oder „besonders empfindliches Gebiet“, da weder die Ausprägung noch die Schutzgebietsverordnung (u.a. mit der Zulässigkeit der Errichtung von Hofstellen etc.) solches hergeben.</p> <p>Überdies sei darauf hingewiesen, daß der angesetzte 200 m-Abstand einen ganz erheblichen Vorsorgeaspekt beinhaltet. Denn Teil der für den Störfall und den Abstand zugrunde gelegten Annahmen sind ein Methananteil von 75 Vol-% und ein Schwefelwasserstoffanteil von 2 Vol-%, also Werte, die bei der Biogasanlage im Plangebiet im Betrieb und gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Einsatzstoffen weit unterschritten werden. Im realen Betrieb werden die 'KAS-32-Werte' regelmäßig sehr weit unterschritten.</p> <p>Abwägung zu den planungsrechtlichen Hinweisen und Anregungen aus der 1. öffentlichen Auslegung:</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><i>Es erscheint weiterhin fragwürdig, ob sich die zulässigen Nutzungen jeweils der Zweckbestimmung des Sondergebietes als solches zuordnen lassen. Insoweit werden die Ausführungen aus der Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB grundsätzlich aufrechterhalten.</i></p> <p><i>[Es erscheint zumindest fragwürdig, ob die zulässigen Nutzungen jeweils der Zweckbestimmung des Sondergebietes zugeordnet werden können. Dies gilt insbesondere für die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ und „Betriebsstätte eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens“. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde detaillierter ausführen, inwiefern das geplante Sondergebiet sich wesentlich von einem Industriegebiet unterscheidet.]</i></p>	<p><i>Die zulässigen Betriebe und Anlagen sind – neben dem Bestand – ausschließlich solche zur energetischen oder stofflichen Verwertung von Biomasse. Sie sind diesem Zweck zugeordnet, abweichendes ist im gesamten Verfahren weder nachvollziehbar dargelegt worden noch sonst ersichtlich. Vielmehr ergeben sie sich aus einer im Detail aufeinander abgestimmten Abfolge von konkreten Prozessen zur energetischen und stofflichen Verwertung von Biomasse. Gleichwohl hat die Gemeinde die Anregung nach § 4 Abs. 1 BauGB intensiv geprüft und in der Planbegründung u.a. dargelegt, daß man bei Festsetzung eines Industriegebietes den Katalog der zulässigen Nutzungen (§ 9 BauNVO) gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sehr stark einschränken müsste, um die Zulässigkeit auf die wenigen gewünschten Nutzungen zu begrenzen. In einem solchen Falle wäre die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes nicht gewahrt; dasselbe gilt für ein Gewerbegebiet. Überdies fehlte für eine eventuelle, hochspezifische Gliederung von Industriegebieten in der Gemeinde untereinander gem. § 1 Abs. 4 BauNVO ein weiteres, nicht oder nur komplementär eingeschränktes Industriegebiet.</i></p> <p><i>Die ausnahmsweise zulässige Nutzung „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ ist im Norden des Plangebietes seit alters her vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich diese Nutzung positiv weiterentwickelt und bauliche Anpassungen erfordert; solches soll nicht ausgeschlossen sein. Eine Unvereinbarkeit mit oder auch nur eine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes hat sich in der bisherigen Entwicklung nicht gezeigt und wird auch nicht erwartet.</i></p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><i>Es sei an dieser Stelle nochmals explizit darauf verwiesen, dass die Zweckbestimmung dann hinreichend konkret ist, wenn die zulässigen Nutzungen sich der Zweckbestimmung generell zuordnen lassen und nicht eine diffuse Mischung aus Nutzungsarten vorliegt (s. z.B. auch Kommentar BauNVO Ernst-Zinkahn-Bielenberg § 11 Rn. 27, 138. EL.).</i></p> <p><i>Insofern wird nochmals angeregt, ob z.B. auch eine Gliederung des Bebauungsplanes nicht sinnvoll erscheinen sollte.</i></p>	<p><i>In der Vergangenheit wurde neben dem landwirtschaftlichen Betrieb die Produktion von Energieträgern in unterschiedlichen Varianten von Holz etabliert. Die Holzbeschaffung hat teilweise Züge eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens. Deshalb soll auch eine solche offizielle „Betriebsstätte“ nicht ausgeschlossen sein. Auch hier hat sich bisher keine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes gezeigt; angesichts des für die Zweckbestimmung notwendigen Betriebsablaufs und Fuhrparks (mit denen auch beim Lohnunternehmen Biomasse in einen Verwertungsprozess eingeführt wird) wird eine Übereinstimmung und nicht eine Beeinträchtigung der Gebietsbestimmung erwartet.</i></p> <p><i>Die zugelassenen Nutzungen sind nicht diffus, sondern eng an der Zweckbestimmung orientiert. Die Zweckbestimmung des „Sondergebietes Bioenergieträger“ ist wesentlich konkreter als Zweckbestimmungen wie beispielsweise „Gewerbegebiet“ oder „Industriegebiet“ oder auch „Misch-“ oder „Dorfgebiet“. Auch bei dem vom Verordnungsgeber beispielhaft genannten „Hafengebiet“ ist die Zuordnung von Nutzungen zur Zweckbestimmung viel weniger eindeutig als bei dem „Sondergebiet Bioenergieträger“. Dieses stellt sich vielmehr als eine Konkretisierung und Detailausprägung der „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) dar.</i></p> <p><i>Eine „diffuse Mischung verschiedener Nutzungsarten“, wie sie in der genannten Kommentierung (jedoch Stand 114. EL; die 138 EL behandelt aus der BauNVO nur § 10) angesprochen ist, liegt mit dem „Sondergebiet Bioenergieträger“ gerade nicht vor.</i></p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				<p><i>In dem Urteil, welches der Kommentierung zugrunde liegt, stellte das Nds. OVG fest: „Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Festsetzung der Zweckbestimmung ist es nicht vereinbar, in einem Sondergebiet eine diffuse Mischung verschiedener Nutzungsarten zuzulassen. Eine Kombination verschiedener Nutzungen ist aber dann unbedenklich, wenn sich deren Verträglichkeit aus den Regelungen der Baunutzungsverordnung herleiten lässt. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO verbietet es nicht schlechthin, verschiedene Nutzungen nebeneinander festzusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2009 - 4 CN 2.08 -</i></p> <p>...</p> <p>Auf eine allgemeine Zweckbestimmung in Form einer Bezeichnung des Sondergebietes verzichtet der Plan - anders, als bei den übrigen Sondergebieten - ganz. Eine eindeutige Zweckbestimmung lässt sich zudem nicht aus den Festsetzungen zu der zulässigen Art der baulichen Nutzung herleiten. ...</p> <p>Auch die Planbegründung stellt auf S. 15 einen bunten Strauß an Nutzungsmöglichkeiten ohne erkennbare Verklammerung nebeneinander. Ein städtebauliches Konzept ist dabei nicht erkennbar; ausweislich der Begründung verzichtet der Plan vielmehr ganz bewusst auf eine weitere Steuerung, um möglichst viele Nutzungen zu ermöglichen und möglichst wenige Nutzungen auszuschließen. Für eine derartige Blankoermächtigung ohne konkrete städtebauliche Konzeption und - anders als in dem der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 2009 (a. a. O.) zur ehemaligen Seefahrtsschule J. zugrunde liegenden Fall - ohne jede verklammernde allgemeine Zweckbestimmung steht § 11 BauNVO nicht zur Verfügung.“</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><i>Die Begrenzung der Betriebsweise in der vorliegenden Form erscheint weiterhin mangels einer Ermächtigungsgrundlage als (mindestens) fragwürdig einzustufen. Die Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB wird daher beibehalten.</i></p> <p><i>[Für die Begrenzung der Betriebsweise einer Anlage zur Zerkleinerung von Holz in Form von Tagen pro Jahr und Stunden pro Tag mangelt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Es mangelt dieser Form der textlichen Festsetzung an einer bodenrechtlichen Relevanz. Möchte die Gemeinde hieran festhalten, könnte unter Umständen eine Regelung über einen städtebaulichen Vertrag eine Alternative darstellen.]</i></p> <p><i>Auch die ergangene Abwägung der Gemeinde hierzu kann nicht überzeugen, da es grundsätzlich nicht Typik der Anlage darstellt, dass es eine Begrenzung der Betriebsweise gibt. Es wird daher dringend empfohlen von der textlichen Festsetzung in dieser Form Abstand zu nehmen.</i></p>	<p><i>Das städtebauliche Konzept der Gemeinde Wehrbleck mit der daraus resultierenden Sondergebietsfestsetzung unterscheidet sich völlig von dem vom OVG beurteilten Fall. Es ist vorhanden, es verzichtet gerade nicht ganz bewusst auf eine weitere Steuerung, um möglichst viele Nutzungen zu ermöglichen, sondern nennt eine klare und relativ enge Zweckbestimmung und grenzt die zulässigen Nutzungen eng ein. Von einer Blankoermächtigung ohne konkrete städtebauliche Konzeption kann in Wehrbleck angesichts des (s. u.a. Kap. 3 der Bebauungsplan-Begründung) klaren Konzeptes keine Rede sein. Die Festsetzungen werden daher beibehalten.</i></p> <p><i>Die Gemeinde sieht es als eine Eigenschaft der Anlage an, daß sie nur temporär betrieben wird, denn dies unterscheidet sie von einer Anlage, die beispielsweise ´rund um die Uhr´ betrieben wird. Die Unterscheidung zwischen Betrieben mit Tagesbetrieb und solchen mit Schichtbetrieb ist gängig; derselbe Betrieb kann mit Tagesbetrieb noch gewerbegebietstauglich sein, während er bei Schichtbetrieb erheblich belastigend wäre. Die bodenrechtliche Relevanz ergibt sich aus den Auswirkungen der jeweiligen Ausprägung auf die Umgebung, die bei unbegrenzter Betriebszeit regelmäßig signifikant stärker ist als bei Tagesbetrieb. Deshalb ist die Regelung auch als Festsetzung zur Art der Nutzung getroffen und auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO gestützt worden.</i></p> <p><i>Die Gemeinde möchte an der Regelung festhalten. Sie nimmt weiterhin sehr gerne die Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung auf und wird sicherheitshalber zusätzlich einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger über den temporären Hackerbetrieb schließen.</i></p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><i>Hinsichtlich der Festsetzung des unteren Bezugspunktes in der vorliegenden Form wird ebenfalls die Stellungnahme aus § 4 Abs. 1 BauGB beibehalten.</i> <i>[Es wird nicht empfohlen den unteren Bezugspunkt mit Hilfe von § 5 Abs. 9 NBauO festzusetzen, da dies mitunter zu Unklarheiten führen kann.]</i> <i>Die Festsetzung in dieser Form ist zu unbestimmt. Es wird auf die einschlägige Rechtsprechung des VGH Baden- Württemberg verwiesen, insbesondere da auch keine sonstigen Höhenangaben in der Planzeichnung übernommen worden sind.</i></p> <p><i>Der zweite Satz der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 sollte in dieser Form nicht bestehen bleiben, da er prinzipiell eine Art „Zaunwertregelung“ suggeriert und sich an Gegebenheiten außerhalb des Bebauungsplanes orientiert. Grundsätzlich könnte ein weitergehender Betrieb mit einem entsprechenden Nachweis auf nachgelagerter Ebene jedoch zulässig sein.</i></p> <p>Fortsetzung der Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung und Städtebau – Städtebau aus der 2. öffentlichen Auslegung</p>	<p><i>Die Abwägung zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird beibehalten.</i> <i>[Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hatte wegen der großen Ausdehnung des Gebietes und der zu erwartenden Gebäude die Geländeoberfläche als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gewählt. Dies hat den Vorteil, daß die Bauhöhe der Geländehöhe angepaßt ist. Bei eventuellen Unklarheiten ist dann ein Spielraum gegeben, der – wie bei anderen Sachverhalten wie z.B. den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auch – durch die Baugenehmigungsbehörde ausgefüllt wird. Dies erleichtert in einem solchen eventuellen Fall die Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen und dient ihrer Anpassung an die während der Entscheidungsfindung herrschenden städtebaulichen Verhältnisse.]</i> <i>Die Festsetzung zur Bezugshöhe nimmt eine gesetzliche Regelung der NBauO auf und ist, wie die Genehmigung vieler baulicher Anlagen im Landkreis Diepholz zeigt, handhabbar und gängig. Inwieweit die angesprochene Rechtsprechung des baden-württembergischen VGH auf die Übernahme einer niedersächsischen Norm in die Textfestsetzung übertragbar ist, wird vor diesem Hintergrund nicht mehr weiter geprüft.</i></p> <p><i>Der Satz lautet: „Ein Betrieb nördlich der Abgrenzung ist zulässig, wenn die Einhaltung des Schallimmissionswertes von 60 dB(A) am nächstgelegenen Außenbereichswohnhaus gutachterlich nachgewiesen ist.“ Die Festsetzung ist damit keine (unzulässige) Zaunwertregelung. Vielmehr ist sie, wie der zweite Satz der Stellungnahme schon andeutet, die sinnvolle (und durchaus übliche) Öffnung der Immissionsschutzregelung für die praktische Anwendung nach den lokalen Einzelheiten der Ebene der Vorhabensplanung. Die eröffnete Möglichkeit wird zwar nach der aktuellen Vorhabensplanung nicht gebraucht, erweist sich aber ggf. in der Betriebsphase als wertvoll, indem sinnvolle, immissionsverträgliche Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden, ohne daß direkt aus formalen Gründen der Bebauungsplan geändert werden muß.</i></p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Zur Art der baulichen Nutzung und die Verbindung mit der zeitlichen Befristung wird weiterhin empfohlen, dies nicht durch eine textliche Festsetzung abzusichern, da aus hiesiger Sicht die rechtliche Grundlage für eine solche Festsetzung fehlt. Es kann der Argumentation mit dem Störgrad nachvollzogen werden, mit der vorliegenden Festsetzung wird dennoch der falsche Ansatz gewählt. Die Art der baulichen Nutzung bei der „erheblich belästigenden Anlage“ wird nicht durch seine zeitliche Befristung geändert. Darüber hinaus geht diese Anlage nicht mit der Zweckbestimmung des Sondergebietes einher („[...] vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben und Anlagen“). Es wird daher weiterhin eine Regelung über den städtebaulichen Vertrag empfohlen oder eine Regelung über die Vorkehrung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).</p> <p>Darüber hinaus wird empfohlen, keine Begrenzung des Anlieferungsradius in die textliche Festsetzung aufzunehmen, da innerhalb eines Bebauungsplanes nur Festsetzungen getroffen werden können, die als Ziel den Geltungsbereich eben jenes haben.</p>	<p>Die erneute Überprüfung des Sachverhaltes führt zur Beibehaltung der bisherigen Abwägung. Überdies wird die Regelung mittels städtebaulichem Vertrag gesichert.</p> <p>Die Gemeinde hatte die Regelung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Begrenzung von Substratlieferungen aus „nahe gelegenen Betrieben“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 b BauGB) für rechtmäßig gehalten. Sie sieht sich bestärkt dadurch, daß der Bundesgesetzgeber in der jüngsten BauGB-Änderung die Zulässigkeit bestimmter Biogas-Vorhaben daran geknüpft hat, daß das Substrat „aus weniger als 50 km entfernten Betrieben“ stammt (§ 246d Abs. 1 BauGB).</p>




N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Weiterhin wird empfohlen das Plangebiet in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung bzw. Spezialisierungen des Sondergebietes zu unterteilen. Zum einen werden dadurch die einzelnen Gebiete bzgl. der Art der baulichen Nutzung städtebaulich geordnet und zum anderen läuft die Gemeinde nicht Gefahr ein zu diffuses Sondergebiet auszuweisen. Es wird dabei auf die Abwägung (Die Zweckbestimmung des „Sondergebietes Bioenergieträger“ ist wesentlich konkreter als Zweckbestimmungen wie beispielsweise „Gewerbegebiet“ oder „Industriegebiet“ oder auch „Misch-“ oder „Dorfgebiet“) eingegangen, denn die genannten „Zweckbestimmungen“ sind keine, sondern in der BauNVO definierte Nutzungskategorien. Diese müssen nicht weiter konkretisiert werden und können auf Grundlage der BauNVO angewendet werden. Bei einem Sondergebiet gem. § 11 BauNVO muss das Gebiet und deren Nutzung konkret durch den Plangeber festgesetzt werden.</p> <p>Eine Gliederung des Gebietes im Hinblick auf die Wahrung der städtebaulichen Ordnung erscheint auch für die Differenzierung der Höhenfestsetzung 3.2 notwendig und zielführend.</p> <p>Im Zuge dessen wird darauf hingewiesen, dass der in textlicher Festsetzung Nr. 2.1 genannte Wirtschaftsdünger, in Verbindung mit der gewählten und definierten Zweckbestimmung nur pflanzliche und nicht tierische Biomasse enthalten darf.</p> <p>Der Festsetzung der Wohnfläche nach der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 erster Spiegelstrich fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Insofern kann diese in einem Angebotsbebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p>	<p>Eine weitere Unterteilung des schon recht speziellen Sondergebietes würde zu sehr spezialisierten kleinen Sondergebieten führen und ließe die gebotene Flexibilität der Grundstücksnutzung nicht zu. Deshalb wird darauf verzichtet.</p> <p>Hinsichtlich der „Zweckbestimmung“ darf auf § 1 Abs. 5 BauNVO verwiesen werden.</p> <p>Im Plan sollen keine separaten Bereiche für Fermenter, für Gärrestlager, für Hallen, für Wärmespeicher etc. festgelegt werden, weil dies die notwendige Flexibilität nähme.</p> <p>Die Nutzung von Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen ist üblich, gem. Bundes- und Landespolitik geboten und im Plangebiet bereits seit langem geübte Praxis. Sie ist mit der Zweckbestimmung, welche die Biogasproduktion einschließt, vereinbar. Daher wird der Hinweis so verstanden, daß tierische Biomasse in Form von z.B. Schlachtabfällen mit der Zweckbestimmung des Gebietes unvereinbar sei. Die Vermeidung solcher Materialien ist von der Gemeinde ausdrücklich gewünscht.</p> <p>Die Ermächtigung wird in § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gesehen, der die Gemeinde zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung berechtigt mit der hier vorgenommenen Konkretisierung dessen, was an Betriebsleiterwohnen dem Gewerbebetrieb in Grundfläche untergeordnet ist.</p>



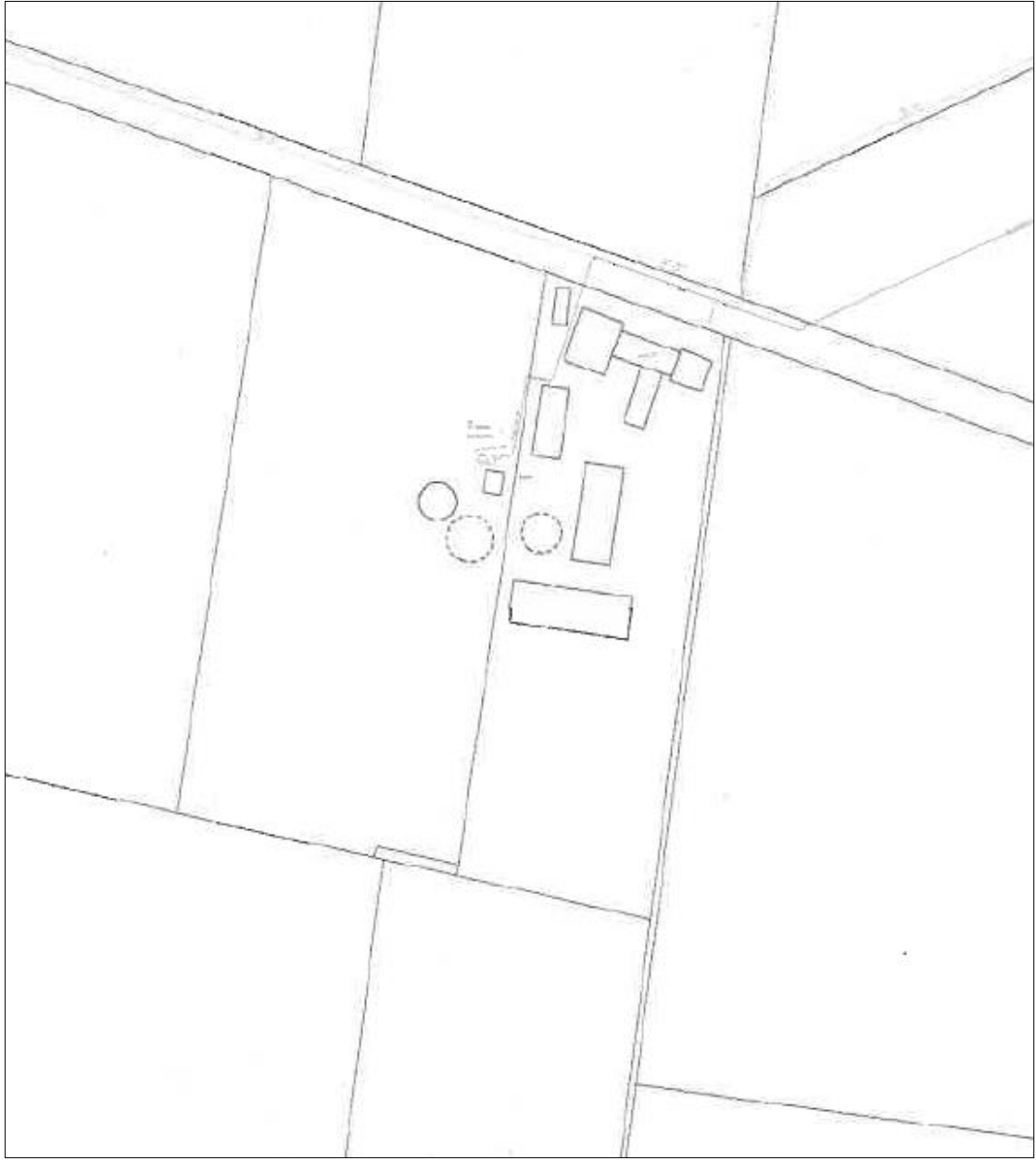
N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Die Ausführungen zu den „Zaunwerten“ aus der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB bleiben bestehen.</p> <p>Zudem ist die textliche Festsetzung Nr. 2.2 im Hinblick auf den Störgrad der zulässigen Anlagen widersprüchlich. Hier sollten Anpassungen vorgenommen werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 5.1 ist darüber hinaus weiterhin unbestimmt. Es ist nicht eindeutig, was unter Emissionspegel (=Schalleistungspegel?) zu verstehen ist. Zudem ist durch diese Begrifflichkeit nicht hinreichend bestimmt was unter „im Mittel“ zu verstehen ist.</p> <p>Im Übrigen ist die Betriebsweise des „Holzschredderns“ schallimmissionsschutzrechtlich nicht ausschließlich durch die Anlage selber charakterisiert, wie auch den schalltechnischen Stellungnahmen zu entnehmen ist. Insofern würde eine ausschließliche Festsetzung der Geräuschcharakteristik der Anlage keine Konfliktbewältigung im eigentlichen Sinne erzeugen. Die Betriebsweise von Vorgängen kann allerdings nur bedingt mit dem Instrumentarium nach § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt werden. Es sollte daher nochmals dringend geprüft werden, ob überhaupt und wenn ja, wie die Festsetzung städtebaulich erforderlich werden kann.</p>	<p>Die erneute Überprüfung des Sachverhaltes führt zur Beibehaltung der bisherigen Abwägung.</p> <p>Ein Widerspruch ist nicht dargelegt und nicht erkennbar.</p> <p>Mit den Worten „Emissionspegel“ und „i.M.“ sind Termini des Fachgutachters übernommen.</p> <p>Die Festsetzung ist erforderlich, weil die Teilnutzung zwar gering, aber für andere Teilnutzungen bedeutsam ist. Deshalb wird sie beibehalten.</p> <p>Die Charakterisierung beruht auf den fachgutachterlichen Einschätzungen. Es ist dargelegt, daß die Emissionen anderer Schallquellen wie Radlader, die im Zusammenhang mit dem Holzschreddern gesehen werden können, wegen der großen Pegeldifferenz im Schall des Schredders ´untergehen´. Vor diesem Hintergrund wird die Festsetzung weiterhin als geeignet gesehen, einen Konflikt zu vermeiden.</p>
9	Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH	4. 9. 24	<p>Vielen Danke für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Planung / Maßnahme betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zur Zeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
10	TenneT TSO GmbH	28. 8. '24	In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“	9. 10. '24	<p>Gemeinschaftlich mit dem Wasser- und Bodenverband (WaBo) „Flöte-Flagge“ möchten wir zur 113. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ Stellung nehmen.</p> <p>Wie bereits mitgeteilt, verläuft das naheliegendste Gewässer III. O. (Graben FI 29e) des WaBo „Flöte-Flagge“ ca. 320 m westlich des Geltungsbereiches. Er beginnt auf dem Flurstück 5/2, Flur 13 in der Gemarkung Wehrbleck und fließt in nördliche Richtung. Gemäß Kapitel 5.7 des Erläuterungsberichtes, erfolgt bei Einleitung des nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwassers in ein Gewässer III. Ordnung, eine Drosselung der Abflussmenge auf 2 l/(s*ha). Aus Sicht der o. a. Verbände bestehen diesbezüglich keine Bedenken.</p> <p>Der als Vorflut zur Verfügung stehende Graben entlang der Oilstraße ist weder ein Verbandsgewässer des WaBo „Flöte-Flagge“ noch ein Verbandsgewässer des ULV Große Aue. Der Graben wird nicht durch den ULV Große Aue unterhalten. Aufgrund dessen sind uns der Zustand und die Leistungsfähigkeit des Straßenseitengrabens entlang der Oilstraße nicht bekannt. Weiterhin ist uns nicht bekannt, wohin der Graben entwässert.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	7. 10. '24	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.8.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Westnetz GmbH	20. 9. '24	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 27.8.2024, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:	




N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbe- reich umfangreiche Elektro- und Erdgasver- sorgungseinrichtungen in Form von Mit- telspannungs-Kabeln und einer Transforma- torenstation „ST-00036 KW Rohlfs“ unter- halten. Den Verlauf der o. g. Versorgungs- einrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p>	<p>Ein Hinweis auf Anlagen sowie der Bestands- plan sind in Kap. 8.2 der Bebauungsplanbe- gründung enthalten. Er wird ergänzt werden.</p>
				



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten über den Verlauf der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.isp aufrufbar ist, zur Verfügung.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist in Kap. 8.2 der Bebauungsplanbegründung enthalten.</p> <p>Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes gelten im Plangebiet dessen Festsetzungen. Danach werden Nieder- und Mittelspannungsanlagen regelmäßig als Nebenanlagen zulässig sein.</p>
14	Wintershall Dea Deutschland GmbH	7. 10. '24	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlichrechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens</p> <p>Am 4. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.

